

Garantievereinbarung CarGarantie Nr. 6 153607-75832001

Der Käufer erhält vom Verkäufer eine unentgeltliche Garantie, deren Inhalt sich aus dieser Garantievereinbarung (einschließlich nachstehend getroffener besonderer Vereinbarung) und aus den beiliegenden, nebenstehend näher bezeichneten Garantiebedingungen ergibt. Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-AG (nachstehend CG bezeichnet) versichert.

Käufer/Garantienehmer:

Herr
Aaron Tolle
Tannenweg 7
D-34369 Hofgeismar

Fahrzeugdaten:

Hersteller/Typ:	8566/BPX Ford Fiesta
Fahrzeug-Ident-Nr.:	WF0FXXGAHFLS00162
Erstzulassung:	09.12.2020
km-Stand:	31.600 km
Laufleistung:	31.600 km
amtliches Kennzeichen:	

Garantielaufzeit/Sonstiges:

Garantielaufzeit:	12 Monate
Vertragsart:	2nr - Gebrauchtwagen
Garantiebeginn:	25.06.2025

Datum Verkauf:
25.06.2025

Verkäufer:



Händler/Verkäufer:
153607.00/3
Autohaus Fink GmbH & Co. KG
Audi-Vertragshändler
Hünfelder Str. 39-43
D-36251 Bad Hersfeld
06621 50110

Es gelten die beiliegenden Garantiebedingungen PC50+.

Garantielaufzeit (vgl. auch links):

Die Garantie beginnt ab Datum Garantiebeginn, frühestens jedoch mit Beendigung der Herstellergarantie bzw. einer eventuell bestehenden Vorgarantie/Vorversicherung.

Besondere Vereinbarungen:

Für Fahrzeuge, die im Schadenfall eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben, gilt zudem in Abweichung von § 1 Ziff. 2 i.V.m. § 6 Ziff. 2 der Garantiebedingungen pro Schadenfall ein Erstattungsbetrag von maximal EUR 2.000,00 als vereinbart.

Erklärung Händler/Verkäufer und Käufer/Garantienehmer

Der Händler bestätigt hiermit gegenüber CG den mangelfreien Zustand der von der Garantie umfassten Baugruppen nach Funktions-, Geräusch- und äußerer Sichtprüfung, dass das Fahrzeug den Annahmerichtlinien entspricht und dass er dem Käufer eine Ausfertigung dieser Garantievereinbarung mit den vorstehend näher benannten Garantiebedingungen ausgehändigt hat. Der Käufer/Garantienehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannten Angaben und den Empfang der vorgenannten Unterlagen. Er erklärt sein Einverständnis mit der Speicherung und Weitergabe der obigen Daten an Dritte, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

Unterschrift des Käufers/Garantienehmers

Unterschrift des Händlers/Verkäufers

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die CG Car-Garantie Versicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Gündlinger Straße 12
79111 Freiburg
TEL +49 761 4548 0
FAX +49 761 4548 248
MAIL info@cargarantie.com

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutz@cargarantie.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Die von Ihrem Händler erhaltene Fahrzeuggarantie wird bei uns versichert. Für den Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos benötigen wir die von Ihnen in der Garantievereinbarung gemachten Angaben. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Garantieverversicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Fahrzeughersteller/Importeur:

Bei mit Fahrzeugherstellern bzw. Fahrzeugimporteuren abgestimmten Garantie- bzw. Versicherungsprogrammen werden Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten, z. B. zur Erstellung von Statistiken und/oder zum Eintrag in den Digitalen Service Nachweis, an die Fahrzeughersteller bzw. Fahrzeugimporteure weitergeleitet.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.cargarantie.com/datenschutz entnehmen.

Mitversicherer:

Bei einer Mitversicherungsgemeinschaft, werden Ihre Vertrags- und Schadendaten an den Mitversicherer weitergeleitet, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Versicherungsfall machen kann. Die Verarbeitung erfolgt hier auf Basis der o.g. Zwecke und Rechtsgrundlagen. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Mitversicherer, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.cargarantie.com/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Wenden Sie sich hierzu bitte an info@cargarantie.com

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Garantiebedingungen PC 50+

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine unentgeltliche Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend CG) versichert. Versicherungsnehmer und versicherte Person ist der Verkäufer/Garantiegeber.
2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4**. Die Regelung über den **Selbstbehalt** und über die **Grenze des Zeitwertes (§ 6 Ziffer 2)** gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Gesetzliche Sachmangelansprüche und -rechte des Käufers/Garantienehmers werden durch die Garantie nicht eingeschränkt. Die Geltendmachung dieser Ansprüche und Rechte ist für den Käufer unentgeltlich.
3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, sämtliche Filter und Filtereinsätze sowie für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen). Ziffer 4 bleibt unberührt.
4. Soweit in der Garantievereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie bezieht sich auf die in der Garantiezusage näher bezeichneten Personenkraftwagen mit allen mechanischen und elektrischen Teilen, soweit sie nicht durch die folgende Ziffer 2 ausgeschlossen wird.
2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - a) Alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen und Leuchtmittel von Scheinwerfern, sowie Leuchten jeglicher Art;
 - b) Kupplungsscheiben und Bremsbeläge, -trommeln, -scheiben und -klötze, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer;
 - c) Batterien, Sicherungen, Glühlampen, Gasentladungslampen;
 - d) Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen, Dämpfungen und Polsterungen;
 - e) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Lackschäden, Oxidations- und Korrosionsschäden, Undichtigkeiten;
 - f) Dichtungen (mit Ausnahme der Zylinderkopfdichtung), Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Betriebsstoffe und Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie müssen im Zusammenhang mit einem garantiépflichtigen Schaden ersetzt werden;
 - g) Auspuffsysteme und Katalysator und Rußpartikelfilter, Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
 - h) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;

- i) Kamerasysteme;
 - j) Felgen, Reifen, Auswuchten der Räder;
 - k) Allgemeiner Verschleiß sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind (z. B. Kupplungsbeläge, Luftfilter, Keil-, Flach- und Zahnriemen).
3. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
 4. Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegseignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teils, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Käufer/Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzungen für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 3.000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantienehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.

- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt.
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeugs beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den neuen Fahrzeughalter über.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Kenntnisaufnahme des Käufers/Garantienehmers vom Vorliegen des Garantiefalles.

§ 6 Reparatur in einer Fremdwerkstatt (Fremdreparatur)

1. Reparaturberechtigte Betriebe

Lässt der Käufer/Garantienehmer die Reparatur nicht beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einer (sonstigen) vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen zu lassen (Fremdreparatur). Der Käufer/Garantienehmer ist ausnahmsweise berechtigt, die Reparatur bei einer sonstigen KFZ-Meisterwerkstatt durchführen zu lassen, wenn die nächste Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke mehr als 30 Straßenkilometer entfernt ist. Die Entfernung berechnet sich nach Wahl des Käufers/Garantienehmers entweder vom Ort der Kenntnisaufnahme des Schadens oder vom Wohnort bzw. Sitz des Käufers/Garantienehmers.

2. Ansprüche des Käufers/Garantienehmers

Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt (**Selbstbehalt**):

bis	50.000 km	–	100 %
	60.000 km	–	90 %
	70.000 km	–	80 %
	80.000 km	–	70 %
	90.000 km	–	60 %
	100.000 km	–	50 %
über	100.000 km	–	40 %

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeugs zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt. **Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall einer Reparatur beim Verkäufer/Garantiegeber gemäß § 1 Ziffer 2.**

CG wird als Versicherer des Verkäufers/Garantiegebers auf Anforderung des Käufers/Garantienehmers, bei Vorliegen eines garantiepflichtigen Schadenfalles, diesen gegenüber der Fremdwerkstatt verbindlich bestätigen und eine Kostenübernahmeerklärung nach Maßgabe der Garantiebedingungen abgeben. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Garantieleistung. Ausnahmsweise erfolgen Leistungen aus der Garantie ohne Durchführung einer Reparatur in einer Fremdwerkstatt, wenn entweder der Zeitwert des Fahrzeugs und/oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter, bezifferter Erstattungshöchstbetrag unter den Reparaturkosten liegt.

3. Geltendmachung der Ansprüche

Der Käufer/Garantienehmer hat keinen eigenen Anspruch gegen CG. Der Verkäufer/Garantiegeber tritt dem Käufer/Garantienehmer aber hiermit alle Rechte aus der zwischen dem Verkäufer/Garantiegeber und CG abgeschlossenen Versicherung ab. Der Käufer/Garantienehmer nimmt diese Abtretung hiermit an. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Käufer/Garantienehmer im Falle der Reparatur in einer Fremdwerkstatt, stets vorrangig CG in Anspruch zu nehmen.

4. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung

CG leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Verkäufer/Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.

5. Voraussetzungen für Garantieansprüche des Käufers/Garantienehmers

CG ist mit der Schadenregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

- a) CG an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
- b) einem Beauftragten von CG jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen von CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- d) die Reparatur bei einem reparaturberechtigten Betrieb nach § 6 Ziffer 1 durchführen lässt;
- e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum CG einreicht. Im Falle der Ziffer 2 letzter Satz ist ein entsprechender Kostenvoranschlag einzureichen. Ist eine Reparatur durchzuführen, ist diese aber noch nicht erfolgt, ist für die Prüfung und Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung durch CG die Einreichung eines Kostenvoranschlags mit den vorgenannten Angaben ausreichend.